

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 15. August 2000

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
12. 7. 00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämter	573
19. 7. 00	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Forstdirektionen Freiburg und Tübingen	574
3. 8. 00	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde	574
4. 8. 00	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Baden-Württemberg	578
14. 7. 00	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Bruchsalser Aue«	578

**Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren der staatlichen
tierärztlichen Untersuchungsämter**

Vom 12. Juli 2000

Auf Grund von § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter vom 31. Oktober 1998 (GBl. S. 640), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 28), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II der Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»2.9	Bakteriologische und zytologische Untersuchungen nach Nr. 1.1.3 der Anlage 9 der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBI. I S. 544) je Kuh jährlich	108«.

2. Nummer 9.4.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»9.4.3	Untersuchungen nach Nr. 3 der Anlage 9 der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBI. I S. 544)	
9.4.3.1	Grundgebühr, monatlich	245
9.4.3.2	Ergänzungsuntersuchungen	
9.4.3.2.1	Serologische Untersuchung, je Keim	9
9.4.3.2.2	Keimdifferenzierung, je Keim	15
9.4.3.2.3	Untersuchung auf mikrobielle Toxine	150
9.4.3.3	Nachuntersuchungen bei Überschreitung des Richtwertes m	
9.4.3.3.1	Keimzahl/ml	125
9.4.3.3.2	Coliforme Keime/ml	125
9.4.3.3.3	Staphylococcus aureus/ml	125
9.4.3.3.4	Streptococcus agalactiae/0,1 ml	125
9.4.3.3.5	Listeria monocytogenes/ml	125
9.4.3.3.6	Salmonellen/25 ml	300
9.4.3.3.7	E. coli O 157:H7/25 ml	300
9.4.3.3.8	Zellgehalt/ml	9
9.4.3.3.9	Sensorische Kontrolle	125
9.4.3.3.10	Phosphatasenachweis	40«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 12. Juli 2000

STAIBLIN

**Verordnung des Innenministeriums
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei den Forstdirektionen Freiburg
und Tübingen**

Vom 19. Juli 2000

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

Bei den zum 1. Oktober 2000 neu zu bildenden Forstdirektionen Freiburg und Tübingen werden Übergangspersonalräte gebildet. Dem Übergangspersonalrat bei der Forstdirektion Freiburg gehören die Mitglieder der am 30. September 2000 bei den Forstdirektionen Karlsruhe und Freiburg, dem Übergangspersonalrat bei der Forstdirektion Tübingen die Mitglieder der am 30. September 2000 bei den Forstdirektionen Stuttgart und Tübingen vorhandenen Personalräte an. Satz 2 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend. § 34 Abs. 1 LPVG ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass jeweils das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

§ 2

Bei den neu zu bildenden Forstdirektionen Freiburg und Tübingen werden Übergangs-Bezirkspersonalräte gebildet. Dem Übergangs-Bezirkspersonalrat bei der Forstdirektion Freiburg gehören die Mitglieder der am 30. September 2000 bei den Forstdirektionen Karlsruhe und Freiburg, dem Übergangs-Bezirkspersonalrat bei der Forstdirektion Tübingen die Mitglieder der am 30. September 2000 bei den Forstdirektionen Stuttgart und Tübingen vorhandenen Bezirkspersonalräte an. § 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 3

Dem Vorstand der Übergangspersonalräte (§ 1) und der Übergangs-Bezirkspersonalräte (§ 2) gehören die Vorstandsmitglieder der am 30. September 2000 vorhandenen Personalräte oder Bezirkspersonalräte an. Für die Bestimmung über den Vorsitz und dessen Stellvertretung gilt § 32 Abs. 2 LPVG entsprechend.

§ 4

Die Amtszeit eines Übergangspersonalrats (§ 1) endet mit der Wahl des Personalrats, die Amtszeit eines Übergangs-Bezirkspersonalrats (§ 2) mit der Wahl des Bezirkspersonalrats, jeweils spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2001. Bei den Wahlen findet § 20 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 2000

SCHÄUBLE

**Polizeiverordnung
des Innenministeriums und des
Ministeriums Ländlicher Raum
über das Halten gefährlicher Hunde**

Vom 3. August 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 13 Satz 1 sowie § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
3. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Kampfhunde

(1) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier.

(3) Die Eigenschaft als Kampfhund kann im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier

- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu.

(4) Die Ortspolizeibehörde stützt die Entscheidung, dass die Vermutung nach Absatz 2 widerlegt worden ist, oder die Feststellung nach Absatz 1 oder Absatz 3, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt, regelmäßig auf das Ergebnis einer Prüfung. Zuständig für die Prüfung ist das Landratsamt als Kreispolizeibehörde, in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt; es stellt eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus. Die Prüfung wird von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt und einem sachverständigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt; eine weitere sachkundige Person kann hinzugezogen werden. Die Feststellung der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes über die Eigenschaft als Kampfhund steht bei Hunden, deren Halter sich nur vorübergehend im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, der Entscheidung nach Satz 1 gleich.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefährdender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

§ 3

Erlaubnispflicht für das Halten von Kampfhunden

(1) Das Halten eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit und Sachkunde keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Hund bereits vor Durchführung der Prüfung nach § 1 Abs. 4 eine unveränderliche, möglichst ohne technische

Mittel lesbare Kennzeichnung trägt, aufgrund derer der Halter ermittelt und der Hund unverwechselbar identifiziert werden können. Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden. Mit der Erlaubnis kann die Auflage verbunden werden, dass der Hund außer von dem Antragsteller nur von bestimmten, namentlich zu benennenden Personen geführt werden darf, die die für den Halter erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Die Erlaubnis ist in der Regel vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Wird eine Erlaubnis nach Absatz 2 nicht erteilt, hat die Ortspolizeibehörde die zur Abwendung der Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Kampfhunde hält, bedarf für die Haltung dieser Hunde abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis, wenn er bis zum 12. September 2000 der Ortspolizeibehörde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Rasse, Anzahl, Alter und Kennzeichnung (Absatz 2 Satz 2) der Hunde schriftlich anzeigt. Fehlt eine solche Kennzeichnung, ist sie mit der Registrierung anzuordnen. In den Fällen des Satzes 1 ist die Haltung von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Sachkunde des Halters oder auf andere Weise nicht abwendbare Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz bestehen. Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Nachkömmlinge der in Satz 1 genannten Hunde, wenn sie bis zum 18. Oktober 2000 geboren wurden.

(5) Die Ortspolizeibehörde stellt über die Erlaubnis nach Absatz 1 und über die Anzeige nach Absatz 4 eine Bescheinigung aus.

§ 4

Besondere Halterpflichten, Leinen- und Maulkorbzwang

(1) Kampfhunde, Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen sowie gefährliche Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist. § 3 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Kampfhunde und gefährliche Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird, und die für den Halter erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Kampfhunde und Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen, die älter als sechs Monate sind, sowie gefährliche Hunde sicher an der Leine zu führen. Unabhängig vom Alter des Hundes ist am Halsband eine Kennzeichnung anzubringen, aufgrund derer der Hundehalter ermittelt werden kann. Unbeschadet der Kennzeichnung nach Satz 2 sind gefährliche Hunde zusätzlich entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 zu kennzeichnen.

(4) Kampfhunde, die älter als sechs Monate sind, und gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitztums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

(5) Beim Führen von Kampfhunden und von Hunden der in § 1 Abs. 2 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen außerhalb des befriedeten Besitztums muss der Halter oder der von diesem mit dem Führen Beauftragte eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Erlaubnis oder Anzeige nach § 3 Abs. 5 oder des Prüfungsergebnisses nach § 1 Abs. 4 mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(6) Für Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen, die keine Kampfhunde sind, können im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 zugelassen werden, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Sie können zeitlich und örtlich sowie auf bestimmte Personen beschränkt, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden.

(7) Wer die Haltung eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich der bisher zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ebenso sind das Abhandenkommen eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes und der Ortswechsel des Halters der bisher und der nunmehr zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zucht und Ausbildung

(1) Kampfhunde im Sinne von § 1 dürfen nicht gezüchtet oder gekreuzt werden; sie dürfen auch nicht zur Vermehrung verwendet werden. Kampfhunde sind dauerhaft unfruchtbar zu machen; der Nachweis ist der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

(2) Die Haltung oder Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren bedarf der Erlaubnis des Landratsamts oder des Bürgermeisteramts des Stadtkreises, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden für die

Haltung oder Ausbildung von Kampfhunden und Hunden der in § 1 genannten Rassen sowie deren Kreuzungen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Sachkunde besitzt, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die Ausbildung Wach- oder Schutzzwecken dient. § 3 Abs. 2 Satz 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet, bedarf abweichend von Abs. 2 Satz 1 keiner Erlaubnis, wenn er bis zum 12. September 2000 der zuständigen Kreispolizeibehörde unter Angabe seiner Personalien diese Tätigkeit schriftlich anzeigt. In den Fällen des Satzes 1 ist die Ausbildung von der zuständigen Kreispolizeibehörde zu untersagen, wenn der Anzeigende nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, gegen seine Zuverlässigkeit Bedenken bestehen oder die Ausbildung nicht Schutzzwecken dient. Unberührt bleiben Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Zucht oder Ausbildung.

§ 6

Verordnungen

nachgeordneter allgemeiner Polizeibehörden; weitere Maßnahmen

Weitergehende Verordnungen nachgeordneter allgemeiner Polizeibehörden bleiben unberührt.

§ 7

Diensthunde, auswärtige Hunde

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde des Polizeivollzugsdienstes und von Gemeindevollzugsbediensteten, des Strafvollzugs, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder gehalten werden.

(2) Soweit sich Kampfhunde, Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen sowie gefährliche Hunde nur vorübergehend im Urlaubs- und Durchreiseverkehr in Baden-Württemberg aufhalten, gelten hierfür die Pflichten zur sicheren Beaufsichtigung und Überlassung des Hundes nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie der Leinen- und Maulkorbzwang nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 einen Kampfhund ohne Erlaubnis hält oder einer nach § 3 Abs. 2 mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 den Hund nicht kennzeichnen lässt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 eine vollziehbare Anordnung über die Kennzeichnung nicht befolgt,
3. einer vollziehbaren Untersagung der Haltung eines Kampfhundes nach § 3 Abs. 4 Satz 3 oder eines gefährlichen Hundes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 einen Kampfhund, einen Hund der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen oder einen gefährlichen Hund nicht sicher hält oder beaufsichtigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass der Hund sicher geführt wird, oder die nicht die für den Halter erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 einen Kampfhund, einen Hund der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen oder einen gefährlichen Hund nicht sicher an der Leine führt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einem Kampfhund, einem Hund der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen oder einem gefährlichen Hund das vorgeschriebene Halsband mit Kennzeichnung nicht anlegt,
8. entgegen § 4 Abs. 4 einem Kampfhund oder einem gefährlichen Hund nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
9. entgegen § 4 Abs. 5 keine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Erlaubnis oder Anzeige nach § 3 Abs. 5 oder des Prüfungsergebnisses nach § 1 Abs. 4 mit sich führt,
10. entgegen § 4 Abs. 7 der Anzeigepflicht bei Aufgabe der Haltung oder Ortswechsel nicht nachkommt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 einen Kampfhund züchtet oder kreuzt oder zur Vermehrung verwendet,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Kampfhund nicht dauerhaft unfruchtbar macht,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Ortspolizeibehörde den Nachweis der Unfruchtbarmachung nicht vorlegt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält oder ausbildet oder eine mit der Erlaubnis verbundene vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt,
15. einer vollziehbaren Untersagung der Ausbildung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung der Ortspolizeibehörde zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Änderung der Gebührenverordnung

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 381, ber. S. 643, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2000 (GBI. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird die Übersicht zum Gebührenverzeichnis wie folgt geändert: Nach der Zeile »Hochschulen ... 38« wird die Zeile »Hunde – Prüfung ... 92« eingefügt.
2. In der Anlage wird im Gebührenverzeichnis Buchstabe B nach Nummer 91 folgende Nummer 92 angefügt:
 »92 Hunde – Prüfung
 (§ 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, GBI. S. 574)
 92.1 Für jede Prüfung nach § 1 Abs. 4
 je Tier 300
 92.2 Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann«.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 28. August 1991 (GBI. S. 542) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992 (GBI. 1993 S. 60) über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. August 1992 außer Kraft.

STUTTGART, den 3. August 2000

Innenministerium
in Vertretung
 ECKERT

Ministerium Ländlicher Raum
in Vertretung
 ARNOLD

**Verordnung
des Innenministeriums zur Sicherstellung
der Personalvertretung in der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung in
Baden-Württemberg**

Vom 4. August 2000

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der zum 1. September 2000 neu zu bildenden Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden-Württemberg und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg bestehen als Übergangspersonalräte fort

1. die bei der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden und der Badischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse am 31. August 2000 vorhandenen Personalräte und
2. der bei der Württembergischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Württembergischen Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Württembergischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse am 31. August 2000 bestehende gemeinsame Personalrat.

Satz 1 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden-Württemberg und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg besteht die bei der Württembergischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Württembergischen Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Württembergischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse am 31. August 2000 bestehende gemeinsame Jugend- und Auszubildendenvertretung für ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich fort. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 2

Bei der neu zu bildenden Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden-Württemberg und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg wird ein Übergangs-Gesamtpersonalrat gebildet. Ihm gehören die Vorsitzenden der Übergangspersonalräte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Vorstandsmitglieder des Übergangspersonalrats nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an. § 54 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34

Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangs-Gesamtpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

§ 3

(1) Die Amtszeit der Übergangspersonalräte, der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Übergangs-Gesamtpersonalrats endet mit der Wahl von Personalräten bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden-Württemberg und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg. Wird von § 9 Abs. 2 LPVG Gebrauch gemacht, endet die Amtszeit der Übergangspersonalräte, der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Übergangs-Gesamtpersonalrats mit den Wahlen der jeweiligen Personalräte bei den Dienststellen in Stuttgart und Karlsruhe sowie der Gesamtpersonalräte. Die Amtszeiten enden spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2001.

(2) Bei den Wahlen findet § 20 LPVG entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Übergangs-Gesamtpersonalrat die Wahlvorstände bestellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 außer Kraft.

STUTTGART, den 4. August 2000

In Vertretung
ECKERT

**Verordnung
der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe
über den Schonwald
»Bruchsaler Aue«**

Vom 14. Juli 2000

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bruchsal auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Gemarkung Untergrombach, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung »Bruchsaler Aue«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 20 ha.
- (2) Das Waldschutzgebiet befindet sich nördlich von Untergrombach und westlich der Bahnlinie Karlsruhe – Bruchsal. Er umfasst Teile der Abteilung 6 des Distriktes I »Auewald« des Stadtwaldes Bruchsal.
- (3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bruchsal und bei der Stadt Bruchsal für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines vielfältigen, standorttypischen und naturnahen Waldökosystems in den Schluten und Bachtälchen der Kinzig-Murg-Rinne mit ihren seltenen naturnahen Waldgesellschaften, den hohen Anteilen besonderer Waldbiotope und den zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

- (1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 genannten Handlungen.
- (2) Verbotene Handlungen:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die *Böden* in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.
5. Weiter ist es verboten,
 - a) das Gebiet außerhalb befestigter Wege zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 666 01-32, Telefax (0711) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 1006159603 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 4,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb von trittempfindlichen oder eutrophierungsgefährdeten Bereichen ist erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6*Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen*

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
- Die künftigen Waldgesellschaften werden aus gebietsheimischen, standortangepassten Baumarten der Standortwälder aufgebaut.
 - Die vorhandene Baum- und Strauchartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
 - Bei der Bestandespflege sind Erlen und Edellaubhäume sowie seltene Baumarten wie die Flatterulme zu begünstigen; der Pappelanteil ist sukzessive zu verringern.
 - Die Mischbestände werden möglichst langfristig erhalten; Strukturvielfalt und Ungleichaltrigkeit sind zu erhalten und zu fördern.
 - Die Verjüngung der Bestände erfolgt möglichst kleinflächig. Naturverjüngung hat Vorrang, die Erle muss gepflanzt werden.

- Die besonderen Waldbiotope werden geschützt und gepflegt.
 - Totholz wird im Bestandesinneren angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt.
 - Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.
- (2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

KARLSRUHE, den 14. Juli 2000

In Vertretung
RAU